

# STATUTEN des Vereines "KAJAK CLUB GARS"

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kajak Club Gars" - im folgenden kurz KCG genannt - und hat seinen Sitz in Gars.

## § 2

### Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung des Paddelsportes.

## § 3

### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Veranstaltung von Wander-, Wertungs- und Werbefahrten, von Wettkämpfen; Teilnahme an solchen Veranstaltungen anderer Vereine, besonders der Dachverbände des Paddelsportes.
- b) Sportliches Training der Mitglieder, Kurse und Belehrungen über Technik und Sicherheit speziell im Wildwasser.
- c) Erkundung unbekannter Flüsse mit Erstellung und Sammlung von Flußführern; Einrichtung einer Bücherei, einer Kartensammlung, eines Film- und Fotoarchivs.
- d) Aktionen gegen Verbauung und Verschmutzung der Gewässer.
- e) Veranstaltung von Werbevorträgen, Schaulaufen, Bootstesttagen, Bereitstellung von Sportgeräten, Herausgabe von Clubnachrichten und Publikationen, besonders im Schaukasten in Gars. Regelmäßige öffentlich zugängliche gesellige Zusammenkünfte.
- f) Interessenvertretung der Mitglieder bei allen Behörden und Sportorganisationen.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, Leihgebühren, Verkaufserlösen.
- c) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

## § 4

### Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an den Vereinsunternehmungen beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Leistungssport nicht selbst ausüben, den Verein jedoch durch ihre Mitarbeit oder finanziell unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede physische Person kann den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft an den Vorstand des KCG richten.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet zunächst der Vorstand provisorisch, die Generalversammlung endgültig. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die

Generalversammlung.

(4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

## § 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher mitgeteilt werden.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstandes vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bis 30. Juni des laufenden Jahres bezahlt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die ausgeschlossene Person kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses dagegen schriftlich Einspruch erheben und die Entscheidung des Schiedsgerichtes gemäß § 16 verlangen, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7

Verwarnung und Startverbot

Über Mitglieder kann durch Beschluß des Vorstandes je nach Schwere des Vergehens die Strafe der Verwarnung oder das befristete Teilnahmeverbot an Vereinsveranstaltungen verhängt werden. Die hierfür in Betracht kommenden Vergehen sind:

a) Unsportliches Benehmen

b) Verletzung der Statuten oder der Interessen des Vereines.

c) Verletzung von Wettkampffregeln.

Die Einspruchsmöglichkeiten entsprechen § 6 Abs. 4 sinngemäß.

## § 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen und Begünstigungen des Vereines zu beanspruchen. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, an überregionalen Wettkämpfen für den Verein zu starten. Über die Rechte provisorischer Mitglieder entscheidet der Vorstand im Einzelfall, sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 9

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und

das Schiedsgericht.

## § 10

### Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahms-, stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (7) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut der Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist und bis spätestens Ende April an alle Vereinsmitglieder zu verteilen ist.

## § 11

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten.
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer.
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- f) Aufnahme von Mitgliedern.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung.
- i) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 12

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten,

dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportwart, dem Fahrtenleiter und dem Pressereferenten. Im Bedarfsfalle können durch die Generalversammlung noch weitere Funktionäre bestellt werden. Die Generalversammlung kann für jedes Vorstandsmitglied einen Stellvertreter wählen, der im Falle der Verhinderung alle Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes übernimmt.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist ein Mitglied zu diesem Termin verhindert, so hat es seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.

(5) Der Vorstand ist in der Regel beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Sind zwei Drittel der Vorstandsmitglieder versammelt, so können Beschlüsse auch ohne vorherige Einladung, jedoch nur mit drei Viertel Mehrheit gefaßt werden.

(7) In der Regel faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 13

### Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der im § 3 enthaltenen Aufgaben.
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- c) Provisorische Aufnahme, Ausschluß und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie die Verhängung von Strafen gemäß § 7.
- d) Antrag auf Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft an die Generalversammlung.
- e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- f) Abfassung der Rechenschaftsberichte.

## § 14

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in

Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der schriftlichen Arbeiten, sofern sie nicht vom Präsidenten oder dem zuständigen Referenten bearbeitet werden. Insbesondere obliegt ihm die Führung der Protokolle, die Verfassung von Clubnachrichten und Verständigungen, sowie - im Einvernehmen mit dem Kassier - die Evidenthaltung der Mitgliederliste.

(3) Dem Kassier obliegt die gesamte Kassenführung und - im Einvernehmen mit dem Schriftführer - die Evidenthaltung der Mitgliederliste.

(4) Dem Sportwart obliegt die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die den technischen und organisatorischen Teil von Wettkämpfen - vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand - betreffen.

(5) Dem Fahrtenleiter obliegen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Auswertung von Ausfahrten, sowie die Erstellung und Sammlung von Flußführern und Kartenwerken.

(6) Dem Pressereferenten obliegt die propagandistische Arbeit (§ 3, Abs.1e) sowie die Führung des Fotoarchivs.

(7) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind außer vom Präsidenten vom zuständigen Referenten, in Geldangelegenheiten vom Kassier, gemeinsam zu unterschreiben.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder ihre Stellvertreter.

## § 15

### Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12, Abs. 3, 9, 10, 11 sinngemäß.

## § 16

### Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Die Generalversammlung wählt aus dem Stande der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren 5 Mitglieder des Schiedsgerichtes. Die Bestimmungen von § 12, Abs. 2, 3, 9, 10 und 11 gelten sinngemäß. Das Schiedsgericht wird in Streitfällen auf Forderung einer Partei vom Vorstand innerhalb von 2 Wochen einberufen. Die Streitparteien wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, bei Uneinigkeit entscheidet das Los. Der Vorsitzende hat drei Schiedsrichter aus dem Schiedsgericht zu bestimmen und die Verhandlung innerhalb von einem Monat nach Einberufung anzusetzen.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit der vier bestimmten Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## § 17

### Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen

außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wenn dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.